



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

POSTFACH
3001 BERN

TEL 058 796 99 52

FAX 058 796 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

AQUANO STRA

Vorschau Umweltpolitik

Sommersession 2018

Inhaltsverzeichnis

Nationalrat (Seiten 2-4)

17.063	Volksinitiative	Zersiedelung stoppen - für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedelungsinitiative)	31.05.2018
17.3636	Motion UREK-SR	Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und dem Recycling von Elektro-Altgeräten	07.06.2018
17.3855	Motion P. Föhn	Gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz	07.06.2018

Ständerat (Seiten 5-8)

17.064	Bundesratsgeschäft	Grenzüberschreitende Luftverunreinigung: Übereinkommen für persistente organische Schadstoffe	28.05.2018
17.052	Bundesratsgeschäft	Revision des Jagdgesetzes	05.06.2018
16.3610	Motion J.-L. Addor	Die Liste der verbotenen invasiven Pflanzen ergänzen	05.06.2018
17.3358	Motion UREK-SR	Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung	05.06.2018

Kontakt: Christian Streit, Sekretariat AQUA NOSTRA SCHWEIZ Tel. 058 796 99 52

Im Nationalrat behandelte Geschäfte

17.063 Volksinitiative

Zersiedelung stoppen - für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung („Zersiedelungsinitiative“)

- Inhalt:** Die Zersiedelungsinitiative will erreichen, dass die Bauzonen in der Schweiz nicht mehr weiter zunehmen. Neue Bauzonen soll es nur noch geben, wenn mindestens eine gleich grosse Fläche mit vergleichbarer Bodenqualität ausgezont wird. Diese Bestimmung soll dazu dienen, das vorhandene Bauland effizienter zu nutzen und ausreichend gute Böden für die Landwirtschaft zu erhalten. Ausserdem sieht die Initiative Regelungen zur Siedlungsentwicklung nach innen, zu nachhaltigen Quartieren und zum Bauen ausserhalb der Bauzonen vor.
- Botschaft BR:** Der Bundesrat beantragt den Räten, **die Initiative Volk und Ständen ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.** Der Bundesrat teilt zwar wichtige Anliegen der Initiative wie eine nachhaltige Siedlungsentwicklung oder die Bemühungen, das Kulturland zu erhalten. Er vertritt indes die Auffassung, dass das seit 1. Mai 2014 geltende, revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) dem Anliegen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bereits Rechnung trage.
Der Bundesrat ist überdies der Auffassung, dass die Initiative die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie die unterschiedlichen kantonalen und regionalen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt. Kantone und Gemeinden, die bislang haushälterisch mit dem Boden umgegangen sind, würden stark eingeschränkt werden. Die Zersiedelung würde in gewissen Gebieten nicht gestoppt, sondern akzentuiert, falls sich die Bautätigkeit als Folge des Einzonungsstopps in ungeeignete Bauzonen verlagerte.
- Entscheid SR:** **Mit 34 zu 2 Stimmen bei 9 Enthaltungen entschied der Ständerat, der Initiative ohne Gegenentwurf keine Folge zu geben.**
- Antrag UREK-NR:** **Mit 19 zu 4 Stimmen empfiehlt die Kommission, der Initiative keine Folge zu geben, ohne einen Gegenentwurf auszuarbeiten.**
- Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Ablehnung der „Zersiedelungsinitiative“ ohne Gegenvorschlag.**
Zwar engagiert sich Aqua Nostra Schweiz auch für eine nachhaltige Nutzung des Bodens. Die Initiative geht aber in verschiedener Hinsicht zu weit (namentlich die starre Forderung zum Einfrieren der Bauzonenfläche) und nimmt keine Rücksicht auf kantonale und regionale Unterschiede sowie die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung.
In gewissen Gegenden bestünde die Gefahr einer Baulandverknappung mit all ihren negativen Folgen (zum Beispiel höhere Wohn- und Gewerbekosten). Zudem würde es schwierig, für neue Unternehmen an geeigneten Standorten Land bereitzustellen. Ausserdem wäre die Landwirtschaft in starkem Ausmass tangiert, weil die bodenunabhängige Produktion in der Landwirtschaftszone nicht mehr zulässig wäre.

17.3636 Motion UREK-SR Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und dem Recycling von Elektro-Altgeräten

Forderung: Der Bundesrat wird beauftragt, das Prinzip „Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit“ beim System der Rücknahme und dem Recycling von Elektro-Altgeräten zeitnah umzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass auch Online-Händler das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen.

Begründung: Das Sammeln und Recycling von Elektro-Altgeräten in der Schweiz ist eine Erfolgsgeschichte. Die auf Freiwilligkeit basierenden Rücknahmesysteme mit mehr als 1000 eingebundenen Herstellern, Händlern und Importeuren garantieren ein dichtes und komfortables Rücknahmesystem. Die freiwilligen Rücknahmesysteme kommen stärker unter Druck, weil einerseits der Online-Handel mit dem Ausland das System untergräbt, indem ausländische Händler in der Schweiz nicht erfasst sind und keinen Beitrag an die Entsorgung von Elektro-Altgeräten leisten. Andererseits weil sich Schweizer Händler dem freiwilligen System nicht mehr anschliessen. Das BAFU hat zwar die Revision der VREG 2013 mit dem Modell „Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit“ in die Vernehmlassung geschickt: Wer Geräte gemäss Liste in die Schweiz einführt oder hier herstellt und verkauft, muss eine VEG (vorgezogene Entsorgungsgebühr) an eine vom BAFU beauftragte private Organisation bezahlen. Von diesem Zwang befreit ist, wer sich einem freiwilligen Rücknahmesystem anschliesst. Das Ergebnis wurde aber nie veröffentlicht, sondern bloss kommuniziert, man verzichte auf das neue System.

Entscheid SR: **Annahme der Motion wird mit 36 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung.**

Antrag UREK-NR: **Die Kommission hat mit 24 zu 0 Stimmen entschieden, die Fassung der Motion zugunsten einer offeneren Formulierung abzuändern.** Der Text in der Version der Kommission schlägt nicht mehr ein bestimmtes Finanzierungssystem vor, sondern ermöglicht eine eingehende Prüfung verschiedener Lösungsansätze, was ein reines Obligatorium nicht ausschliesst.

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt Annahme der Motion.** Da bereits ein freiwilliges Rücknahmesystem existiert, ist die hiermit vorgeschlagene Lösung „Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit“ am einfachsten umzusetzen, es sind aber auch andere Lösungen denkbar. Das Ziel muss sein, dass das funktionierende Recycling weitergeführt wird, aber gleichzeitig müssen sich alle Hersteller und Händler daran direkt oder finanziell beteiligen, so dass namentlich auch Online-Händler das System in der Schweiz nicht unterlaufen können.

**17.3855 Motion P. Föhn Gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure
gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz**

- Forderung: Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit in der Schweiz rasch möglichst eine der europäischen Holzhandelsverordnung EUTR identische Regelung geschaffen wird, welche den Import von Holz aus illegalem Holzschlag verbietet und unnötige Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen beseitigt.
- Begründung: In der Schweiz gilt seit dem 1. Oktober 2010 eine Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte. Diese beinhaltet nur die Pflicht, den Konsumenten über Holzart und -herkunft zu informieren. Trotzdem gilt aus der Schweiz in die EU exportiertes Holz und Holzprodukte als aus einem "Drittland" stammend. Die Importeure sind verpflichtet, eine sogenannte Sorgfaltpflichtregelung anzuwenden – mit grossem administrativem Aufwand. Es gibt eine rasch machbare Lösung: Erlass einer Verordnung auf Grundlage des BG Cites. Dieser einfache Weg kann politisch begründet werden: Im Rahmen der Revision des Umweltschutzgesetzes im Jahr 2015 wurde eine EUTR-identische Regelung vorgesehen, welche in der parlamentarischen Debatte von allen politischen Parteien gutgeheissen wurde.
- Stellungnahme BR **Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.**
Das Anliegen deckt sich mit den Bestrebungen des Bundesrates, Handelshemmnisse grundsätzlich zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Die vom Motionär dargelegte Umsetzung des Anliegens auf dem Verordnungsweg gestützt auf das geltende Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BG Cites) ist aus Sicht des Bundesrates jedoch nicht möglich. Zudem wird die Frage der gegenseitigen Anerkennung mit der EU zu klären sein.
- Entscheid SR: **Die Motion wird einstimmig angenommen.**
- Antrag UREK-NR: **Die Kommission beantragt einstimmig die Zustimmung.**
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Motion.**
Die Schaffung von gleich langen Spiessen auch für Schweizer Exporteure ist von grosser Wichtigkeit, gehen heute doch rund 95 Prozent der Holzexporte aus der Schweiz in die EU. Weil die Schweiz über hohe Waldbestände verfügt, muss die Förderung dieses natürlichen und nachhaltigen Rohstoffes grosse Priorität haben.

Im Ständerat behandelte Geschäfte

17.064 Bundesratsgeschäft **Grenzüberschreitende Luftverunreinigung: Übereinkommen betreffend persistente organische Schadstoffe**

Ausgangslage: Das von 1998 stammende Protokoll der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat zum Ziel, die Emissionen von persistenten organischen Schadstoffen zu verringern. Es wurde nun an den Stand der Wissenschaft und der Technik angeglichen, indem unter anderem sieben Substanzgruppen neu ins Protokoll aufgenommen wurden. Diese POP-Stoffe sind besonders schädliche chemische Substanzen, die über Generationen in der Umwelt bleiben, weiträumig verteilt werden und sich in der Nahrungskette anreichern. Daher sind die POP eine Bedrohung für Mensch und Umwelt. Mit der Änderung des Protokolls wurden Vorschriften für weitere Industriechemikalien bzw. Pestizide aufgenommen. Gleichzeitig wurden die bestehenden Herstellungs- und Verwendungsverbote sowie die Emissionsgrenzwerte angepasst.

Entscheid NR: **Annahme mit 150 zu 8 Stimmen.**

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Genehmigung.**
Die Schweiz hat ein grosses Interesse an einem wirksamen Übereinkommen zur Begrenzung der Luftverschmutzung in Europa, da sie von den Emissionen anderer Länder direkt betroffen ist. Die Ziele des Protokolls stimmen mit der bereits geltenden Schweizer Gesetzgebung überein. Die Änderungen haben somit keine negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft, aber positive auf die Umwelt. Auch bringen sie weder für Bund noch Kantone zusätzliche finanzielle oder personelle Verpflichtungen mit sich.

17.052 Bundesratsgeschäft **Revision des Jagdgesetzes**

Ausgangslage: Der Bundesrat schlägt dem Parlament neue Regeln für die Regulierung bestimmter geschützter Tierarten vor, wenn trotz Präventionsmassnahmen Schäden oder die Gefährdung von Menschen drohen. Dies basiert auf der 2015 vom Parlament angenommenen Motion „Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung“, welche eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel verlangt. Damit sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um zukünftig Wolfsbestände und andere konfliktträchtige geschützte Arten (wie etwa Steinbock, Höckerschwan, Biber oder Luchs) regulieren zu können, bevor grosse Konflikte entstehen. Solche Eingriffe müssen zudem im Rahmen der Berner Konvention erfolgen und nur, wenn trotz Präventionsmassnahmen Schäden oder die Gefährdung von Menschen drohen. Zudem sollen neu Moorente und Rebhuhn geschützt, die Saatkrähe als jagdbar erklärt, die Schonzeiten für Wildschwein und Kormoran verkürzt und allen einheimischen Arten eine Schonzeit gewährt werden. Mit der Gesetzesrevision wird zudem das Verhältnis zwischen kantonaler Jagdberechtigung und der inhaltlich vereinheitlichten Jagdprüfung geklärt.

Antrag UREK-SR: **Die Kommission ist einstimmig auf die Teilrevision eingetreten.**
Einen Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat lehnte die Kommission mit 8 gegen 4 Stimmen ab. **Nach der Detailberatung hat die Kommission der Vorlage mit 6 zu 4 Stimmen zugestimmt.**

An der Liste der geschützten Tiere (gemäss Berner Konvention) werden keine Änderungen vorgenommen. Im Kernstück der Vorlage, dem Artikel 7a, soll hingegen die Regulierung des Bestandes von gewissen geschützten Tierarten neu gehandhabt werden.

Eine Mehrheit der Kommission will weitergehen, als es der Bundesrat vorschlägt. Sie hat beschlossen, die Bedingungen für einen regulierenden Eingriff in den Bestand etwas milder auszugestalten: Der Begriff des „grossen“ Schadens soll aus Absatz 2 gestrichen werden und Schutzmassnahmen sollen nicht mehr absolute Pflicht sein. Ausserdem hat die Kommission entschieden, auch den Biber in den Artikel zur Bestandesregulierung aufzunehmen und Voraussetzungen zu schaffen, damit der Bund sich an der Finanzierung von Schutzmassnahmen bei Infrastrukturen von öffentlichem Interesse und der Vergütung von Schäden beteiligen kann. Ebenso entschied die Kommission, auch den Luchs in Artikel 7a aufzuführen. Das Zeitfenster zur Regulierung des Luchsbestandes beträgt lediglich sechs Wochen pro Jahr. Hingegen hat die Kommission einstimmig beschlossen, mehrere Wildentenarten von der Jagd auszunehmen und unter Schutz zu stellen.

Bei der Verhütung von Wildschaden in Art. 12 hat die Kommission weitergehende Massnahmen abgelehnt. So spricht sie sich dagegen aus, dass Kantone Zonen ohne Grossraubtiere festlegen können, unterstützt aber die vorgesehene neue Regelung, dass die Kantone die Schonzeiten von jagdbaren Arten vorübergehend verkürzen dürfen, ohne dafür die Zustimmung des Bundes einholen zu müssen.

Die Kommission stimmte mit 7 zu 5 Stimmen dem Vorschlag des Bundesrates zu, dass die Kantone die Jagdprüfungen gegenseitig anerkennen und die Prüfungsinhalte gesamtschweizerisch harmonisiert werden (Art. 4).

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt Zustimmung zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit, insbesondere zu Art. 7a.**

Hingegen sollte in Art. 6 Abs. 7 der Minderheit gefolgt werden.

Es widerspricht der Ideologie von AQUA NOSTRA SCHWEIZ, Wildtiere ohne jegliche Differenzierung aus blosser Ideologie zu schützen. Daneben sollen aber die natürliche Umwelt und der Artenreichtum bestmöglich bewahrt werden. Unter Berücksichtigung dieser zwei Ziele erscheint es als angebracht, den übermässigen Schutz einiger Tierarten zu lockern, um im konkreten Einzelfall eine sachgerechte Regulierung zu ermöglichen.

Damit die sachgerechten Entscheide der Behörden nicht unendlich (oder zumindest bis zum Ablauf der Schonzeiten) durch Schutzorganisationen angefochten werden können, muss gemäss Vorschlag der starken Minderheit Artikel 6 um einen Absatz 7 ergänzt werden, welcher das Beschwerderecht einschränkt.

16.3610 Motion J.-L. Addor Die Liste der verbotenen invasiven Pflanzen ergänzen

- Forderung: Der Bundesrat wird beauftragt, die Freisetzungsverordnung (FrSV) dahingehend anzupassen, dass diejenigen Pflanzen, die auf der schwarzen Liste der invasiven Neophyten der Schweiz stehen, in Anhang 2 Ziffer 1 aufgenommen werden.
- Begründung: Invasive Neophyten können die menschliche Gesundheit, aber auch Infrastrukturen und die Umwelt schädigen. Und sie können zu einer dramatischen Erhöhung der Risiken, die von Naturgefahren ausgehen, führen. Invasive Neophyten sind genügsam, und sie vermehren sich rasch und sind schnellwachsend; die Kontrolle dieser Gewächse und ihre Ausrottung stellen deshalb die öffentliche Hand, die mit ihrer Ausrottung beauftragt ist, vor Probleme und führen zu hohen Kosten. Das nationale Informations- und Dokumentationszentrum der Schweizer Flora (www.infoflora.ch) veröffentlicht Listen der invasiven Neophyten; diese Listen werden regelmässig aktualisiert, einerseits aufgrund der Meldungen aus den Kantonen, andererseits indem sie an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden. Die schwarze Liste umfasst 40 besonders problematische invasive Neophyten. Das Verbot, diese Neophyten auf den Markt zu bringen, würde dazu beitragen, dass grosse Schäden und die unermesslichen Kosten, die mit der Ausrottung der Neophyten verbunden sind, vermieden werden können.
- Stellungnahme BR: **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.**
Er ist der Ansicht, dass die Motion ein wichtiges Anliegen aufnimmt. Mit dem Auftrag an das UVEK, eine entsprechende Vorlage mit den erforderlichen rechtlichen Anpassungen auszuarbeiten, seien jedoch die wesentlichen Inhalte der Motion bereits in Auftrag gegeben. Die schwarze Liste könne nicht einfach in Anhang 2 FrSV übernommen werden. Invasive gebietsfremde Arten müssen fallweise aufgrund ihrer Schädlichkeit für Mensch, Umwelt inklusive der biologischen Vielfalt sowie aufgrund ihrer Aus- und Verbreitung in der Schweiz eingestuft werden.
- Entscheid NR: **Annahme der Motion mit 117 zu 60 Stimmen.**
- Antrag UREK-SR: **Um Doppelspurigkeiten und parallele Verfahren zu vermeiden, beantragt die Kommission mit 11 zu 1 Stimmen, die Ablehnung.**
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Ablehnung der Motion.**
Es ist wichtig, dass Arbeiten im Gange sind und diese weit mehr umfassen als eine einfache Anpassung der Liste der invasiven Arten. Die erfassten Arten müssen Gegenstand differenzierter Massnahmen sein, um erhebliche Kosten für Grundeigentümer, das Baugewerbe aber auch die öffentliche Hand zu vermeiden. Gute Lösungen bedürfen einer umfangreicheren Revision der Rechtsgrundlagen, um nicht nur die Verwendung der betroffenen Arten zu regeln, sondern auch die zur Prävention, Eindämmung oder Beseitigung notwendigen Massnahmen.

17.3358 Motion UREK-SR Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung

- Forderung: Die Motion der UREK-S verlangt, dass die Kantone die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten ausserhalb der Bauzone zur Wohnnutzung zulassen können, sofern es ihr Richtplan vorsieht und der öffentlichen Hand dadurch keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen entstehen.
- Begründung: Die Raumplanung obliegt den Kantonen. In den vergangenen Jahren hat der Bund seine Grundsatzkompetenz sehr grosszügig ausgelegt. Ausserhalb der Bauzone legen RPG und RPV fast abschliessend fest, welche Bauvorhaben zulässig sind. Auf die grundlegenden Unterschiede der einzelnen Kantone wird dabei keine Rücksicht genommen, obschon Nichtbauland in den ländlich geprägten Kantonen eine ganz andere Bedeutung hat als in städtisch geprägten Kantonen.
Landwirtschaftlich nicht mehr genutzte, altrechtliche Bauten sollen massvoll zur Wohnnutzung umgenutzt werden können, solange ihre Identität gewahrt bleibt. Sonst zerfallen diese Bauten, wenn sie nicht mehr genutzt werden, da kein Interesse am Unterhalt mehr besteht.
- Entscheid SR: **Annahme der Motion mit 28 gegen 12 Stimmen.**
- Entscheid NR: **Annahme der wie folgt geänderten Motion, mit 121 gegen 71 Stimmen:**
Der Bundesrat wird beauftragt, das Raumplanungsrecht so zu ändern, dass die Kantone die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten ausserhalb der Bauzone zur Wohnnutzung gestützt auf eine entsprechende Grundlage im Richtplan zulassen können, unter Einhaltung der übergeordneten Ziele und Grundsätze der Raumplanung. Die entsprechenden Regelungen beruhen auf einer regionalen Planung und müssen zu einer Verbesserung der Gesamtsituation bezüglich Natur, Kultur, Landschaft und Landwirtschaft führen. Der öffentlichen Hand entstehen durch diese Änderung keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen.
- Antrag UREK-SR: **Die Kommission beantragt mit 7 zu 4 Stimmen, die abgeänderte Motion abzulehnen;** sie ist der Ansicht, dass die Änderungen das Motionsanliegen zu stark einschränken – dieses gar aushöhlen.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ kann die Motion nach der Änderung des Wortlauts nicht mehr unterstützen. Die Anforderungen sind zu restriktiv, es muss im Rahmen der Raumplanungsrevision eine bessere Lösung für Gebäude ausserhalb der Bauzonen geben.**
Es braucht mehr Spielraum für die Kantone (mit sehr unterschiedlicher Ausgangslage!), um örtlich, sachlich und funktional bessere Lösungen zu finden, zumal diese mit den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen besser vertraut sind. Wenn ehemals landwirtschaftlich genutzte Bauten ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr dienen und nicht umgenutzt werden können, verfallen sie. Ihre Eigentümer haben kein Interesse daran, eine Baute zu unterhalten, die für sie keinen Zweck mehr erfüllt. Mit der Möglichkeit der Umnutzung soll neben dem Landschaftsbild der Werterhalt dieser Bauten und Anlagen sichergestellt werden.